

Zahnärztekammer Mecklenburg-  
Vorpommern  
Herr Prof. Dr. Oesterreich  
Herr Ihle

Schwerin, den 6. April 2020

- nur per E-Mail -

### **Ihr Schreiben vom 03.04.2020 : Notfallbetreuung von Kindern der Beschäftigten im Bereich Zahnmedizin**

Sehr geehrter Herr Professor Oesterreich,  
sehr geehrter Herr Ihle,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03. April 2020, mit dem Sie zum Ausdruck bringen, dass auch Sie sich um die Gesundheit unserer Bevölkerung sorgen. Es ist derzeit eine große gemeinsame Verantwortung, besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen, Infektionsketten zu verlangsamen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten.

Mit der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 14. März 2020 wurde der Besuch u. a. von Einrichtungen der Kindertagesförderung bis zum 19. April 2020 untersagt. Dies war erforderlich, um eine Übertragung des Virus auf viele Personen über die Schulen und Einrichtungen der Kindertagesförderung und die Kindertagespflege einzudämmen.

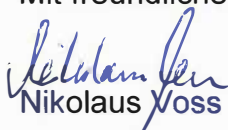
Die eingerichtete Notfallbetreuung, die in kleinen Gruppen erfolgen soll, kann daher nur in sehr engen Grenzen angeboten werden. Eine hohe Inanspruchnahmequote kann das angestrebte Ziel nicht erreichen. Deshalb ist die Notfallbetreuung nur bei dringendem Bedarf, also wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit genutzt werden kann und nur dann, wenn grundsätzlich beide Elternteile zu den sogenannten systemrelevanten Berufen gehören, in Erwägung zu ziehen. Auch sollten Eltern schon zum Schutz ihrer Kinder zurückhaltend sein, die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen zu wollen.

Ich pflichte Ihnen bei, dass auch die Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie die in Zahnarztpraxen Beschäftigten eine besonders wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft ausüben und unter den derzeitigen Herausforderungen Außerordentliches leisten. Die medizinische Versorgung der Bevölkerung wurde, wie von Ihnen angemerkt, in Mecklenburg-Vorpommern als systemrelevant eingestuft und ist daher auch in die o.g. Allgemeinverfügung eingeflossen. Die Zahnärzte und die in Zahnarztpraxen Beschäftigten können unter die Ziffer 4 Buchstabe e - medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken – gefasst werden, soweit medizinisch notwendige Eingriffe und Behandlungen vorgenommen werden.

Für die humanmedizinischen Gesundheits- und Pflegeberufe konnte nunmehr auch den Jugendämtern per Rundschreiben der Abteilung Jugend und Familie vom 1. April 2020 mitgeteilt werden, dass – sofern keine andere Möglichkeit der Kinderbetreuung in Anspruch genommen werden kann – eine Notfallbetreuung auch dann sicherzustellen ist, wenn nur ein Personensorgeberechtigter in einem Gesundheitsberuf arbeitet. In dem Rundbrief werden beispielhaft zu dieser Rubrik auch die Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie medizinische Fachangestellte aufgeführt. Damit dürfte Ihr Anliegen weitestgehend aufgegriffen worden sein.

Die Jugendämter entscheiden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Abwägung mit den gewichtigen Rechtsgütern Leib, Leben und Gesundheit, ob Eltern zu den betroffenen Berufsgruppen zählen und ob sich nach Art und Umfang der Tätigkeit ein Anspruch auf eine Notfallbetreuung ergibt. Eine Notfallbetreuung von Kindern zahnmedizinischer Fachangestellter ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Es bedarf aber grundsätzlich einer Einzelfallprüfung, ob beispielsweise nicht eine alternative Kinderbetreuung – etwa durch den im Homeoffice tätigen Ehepartner – zur Verfügung steht. Diese Prüfung erfolgt in einer strengen Abwägung und kann nicht zu einem grundsätzlichen Anspruch aller in der Zahnmedizin Beschäftigten führen. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis und appelliere auch an Sie im Sinne einer effektiven Eindämmung der Infektionsketten alternative und kreative Lösungen Ihrer Mitglieder zu befördern, um die Zahl der Kinder in der Notfallbetreuung des Landes auf einem Niveau zu halten, dass dem Infektionsschutz dient.

Mit freundlichen Grüßen

  
Nikolaus Voss